

Amtsblatt

Öffentliche Bekanntmachungen

- ▶ Feststellung einer Nachfolgerin in der Bezirksvertretung Münster-Südost
- ▶ Unterhaltung von Gräbern
- ▶ Offenlegung des Entwurfs der 69. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk West im Stadtteil Gievenbeck im Bereich des Oxford-Quartiers (Roxeler Straße/ Dieckmannstraße/Gievenbecker Reihe/ Niederstiege)
- ▶ Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 383: Albachten – Gewerbegebiet südlich des Bahnhofs
- ▶ Satzung der Stadt Münster über die Veränderungssperre Nr. 107 für den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 434: Siemensstraße/Robert-Bosch-Straße
- ▶ Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 583: Kinderhaus – Östlich Greverer Straße/ Südlich Ermlandweg
- ▶ Offenlegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 583: Kinderhaus – Östlich Greverer Straße/ Südlich Ermlandweg
- ▶ Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 569: Südlich Markweg
- ▶ Beschluss des Rates der Stadt Münster über die Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 569: Südlich Markweg
- ▶ Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Mitte, Bereich Hammer Straße vom 24. 3. 2017
- ▶ Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Hiltrup, Ortsteil Hiltrup vom 24. 3. 2017
- ▶ Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Ost, Ortsteil Handorf vom 24. 3. 2017
- ▶ Entgeltordnung für die Benutzung der Räumlichkeiten in der Stadthalle Hiltrup ab 1. 5. 2017 vom 24. 3. 2017
- ▶ Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagschulen vom 24. 3. 2017
- ▶ Satzung für den Jugendrat der Stadt Münster
- ▶ Satzung für die Wahl des Jugendrates der Stadt Münster (Wahlordnung Jugendrat) vom 24. 3. 2017
- ▶ Satzung zur Änderung der „Satzung für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Münster – Erschließungsbeitragssatzung (EBS) – vom 11. 11. 2012“ vom 24. 3. 2017
- ▶ Satzung zur Änderung der „Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für Straßenbaumaßnahmen in der Stadt Münster – Straßenbaubeitragssatzung – vom 11. 11. 2012“: vom 24. 3. 2017
- ▶ Standortübungsplatz Handorf-Ost Verbot des Betretens
- ▶ Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung
- ▶ Satzung der Stadt Münster zur Änderung der Festsetzungen des Rezesses der Interessenten der Rüscheide, der Rahringsheide und des Rahrings-Sundern im Kirchspiel Amelsbüren vom 24. 3. 2017
- ▶ Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV (Absage des Erörterungstermins)
- ▶ Änderungen der Besetzungen im Aufsichtsrat
- ▶ Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14. 5. 2017
- ▶ Offenlegung der Abmarkung von Grundstücksgrenzen

Feststellung einer Nachfolgerin in der Bezirksvertretung Münster-Südost

Die nach dem Listenwahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) für die Bezirksvertretung Münster-Südost gewählte **Frau Sabine Möcklinghoff** hat mit Ablauf des 31. 3. 2017 auf die Mitgliedschaft in der Bezirksvertretung Münster-Südost verzichtet.

Nachfolgerin nach dem Listenwahlvorschlag der CDU ist **Frau Papatya Sommer, Wilhelm-Holthaus-Weg 24, 48167 Münster.**

Gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahl im Lande Nordrhein-Westfalen, Kommunalwahlgesetz (KWahlG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 6. 1998 (GV NRW S. 454/ber. S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. 6. 2016 (GV NRW S. 441), habe ich die Nachfolgerin mit Wirkung ab **1. 4. 2017** festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Gegen die Entscheidung kann gemäß § 45 (2) i. V. m. § 39 (1) KWahlG

- jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Stadtdirektor als Wahlleiter, Stadt Münster (Postanschrift: 48127 Münster) zu erklären.

Ein Nachtbriefkasten (Fristwahrung) befindet sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10.

Der Einspruch kann auch direkt beim Amt für Bürger- und Ratsservice – Wahlamt – (Postanschrift: Stadt Münster, Der Oberbürgermeister, Amt für Bürger- und Ratsservice – Wahlamt – 48127 Münster, Hausanschrift: Klemensstraße 10, 48143 Münster) erhoben werden.

Münster, den 22. März 2017

Wolfgang Heuer

Stadtrat und Stellvertretender Wahlleiter

Unterhaltung von Gräbern

Folgende Grabstätten sind vernachlässigt bzw. nicht ordnungsgemäß hergerichtet.

Waldfriedhof Lauheide

XII 1256 ET

Albachten

5/5 6 ZW

Angelmodde

32 382 ZG

38 597 ZW

42 778 ZW

Nienberge

1/4 5 DW

Wolbeck

K 101 ZG

Die Unterhaltspflichtigen sind nicht zu ermitteln. Sie werden hiermit öffentlich aufgefordert, den ordnungswidrigen Zustand zu beseitigen.

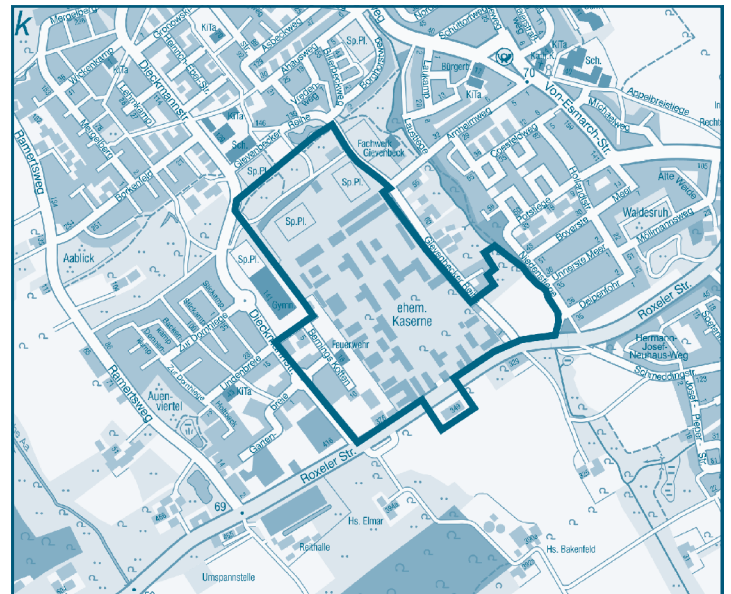
Geschieht dies nicht bis zum 31. 10. 2017, wird das Grab gemäß §§ 29, 30 und 32 der Satzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Münster in der Fassung vom 22. 6. 2015 abgeräumt und eingeebnet.

Münster, den 1. März 2017

Der Oberbürgermeister
i. V.

Matthias Peck
Stadtrat

Offenlegung des Entwurfs der 69. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk West im Stadtteil Gievenbeck im Bereich des Oxford-Quartiers (Roxeler Straße/Dieckmannstraße/Gievenbecker Reihe/Niederstiege)



Übersichtsplan Nr. 1

Bereich der 69. Änderung des Flächennutzungsplans

Gemäß dem Baugesetzbuch hat der Rat der Stadt Münster am 22. 2. 2017 für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster die 69. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Die Abgrenzung des Bereiches der 69. Änderung des Flächennutzungsplans ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf der 69. Änderung des Flächennutzungsplans liegt vom 10. 4. bis zum 10. 5. 2017 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Offenlegung erfolgt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen-Bauen-Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Offengelegt werden

- die Entwürfe des Plans und der Begründung einschließlich Umweltbericht zur 69. Änderung des Flächennutzungsplans;
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind bei der Stadt Münster verfügbar:

I. Begründungen einschließlich Umweltbericht zur 69. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplans

In der Begründung nebst Umweltbericht werden u. a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Menschen, Pflanzen und Tiere/Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Luft, Klimaschutz und Klimawandel, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet.

II. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen zum Entwurf der 69. Änderung des Flächennutzungsplans

1. Orientierende Untersuchung (Phase IIa), Ehem. Oxford-Kaserne, Münster (Dr. Kerth + Lampe Geo-Infometric GmbH, Detmold, 18. 6. 2015)
 - Thema: Überprüfung, ob im Bereich der kontaminationsverdächtigen Flächen der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast ausgeräumt ist oder ein hinreichender Verdacht besteht
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7; 1 a und c BauGB: Boden, Grundwasser, Mensch.
2. Detailuntersuchung (Phase IIb), Ehem. Oxfordkaserne, Münster (Dr. Kerth + Lampe Geo-Infometric GmbH, Detmold, 1. 6. 2016)
 - Thema: Detailuntersuchung zur abschließenden Gefährdungsbeurteilung von Flächen, für die sich der Kontaminationsverdacht bestätigt hat

- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7; 1 a und c BauGB: Boden, Grundwasser, Mensch.
3. Bodenuntersuchungen auf dem Gelände der Oxford-Kaserne in Münster. Bericht Nr. 6280-1 (Hinz Ingenieure GmbH, Münster, 29. 1. 2016)
 - Thema: Bestimmung der Untergrundverhältnisse
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7; 1 a BauGB: Boden, Grundwasser.
 4. Bebauung auf dem Gelände der ehem. Oxford-Kaserne an der Roxeler Straße 340 in 48161 Münster. Ergänzende Untersuchungen. Bericht Nr. 6280-2 (Hinz Ingenieure GmbH, Münster, 15. 7. 2016)
 - Thema: Darstellung und Bewertung der ergänzenden Boden- und Materialuntersuchungen
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7, 1 a BauGB: Boden, Grundwasser.
 5. Faunistischer Fachbeitrag – Zukünftige Entwicklung der Oxfordkaserne in Münster (Ökoplanung Münster, 21. 2. 2017)
 - Thema: Erfassung von Horst- und Höhlenbäumen, Brutvögeln, Fledermäusen und Amphibien
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7, 1 a BauGB: Tiere, biologische Vielfalt
 6. Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) – Zukünftige Entwicklung der Oxfordkaserne in Münster (Ökoplanung Münster, 21. 2. 2017)
 - Thema: Ermittlung der zu erwartenden Wirkungen auf die erfassten planungsrelevanten Arten, Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7, 1 a BauGB: Tiere, biologische Vielfalt
 7. Potenzialanalyse Fledermausquartiere in Gebäuden – Zukünftige Entwicklung der Oxfordkaserne in Münster (Ökoplanung Münster, 23. 2. 2017)
 - Thema: Bewertung der Quartiermöglichkeiten für gebäudebewohnende Vögel und Fledermäuse
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7, 1 a BauGB: Tiere, biologische Vielfalt
 8. Schalltechnische Untersuchung gemäß DIN 18005/07.02 Schallschutz im Städtebau – Bebauungsplan Nr. 579 Gievenbeck – Oxford-Quartier – Erläuterungsbericht (Planungsbüro für Lärmschutz Altenberge, Senden, März 2017)
 - Thema: Untersuchung der Geräuschimmissionen
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange im S. d. §§ 1c, e BauGB: Mensch, Vermeidung von Emissionen
- III. Stellungnahme der Bezirksregierung Münster vom 20. 5. 2016

- Themen: Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Landesplanungsgesetz.
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden

IV. Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

1. Stellungnahme der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), 11. 5. 2016
 - Thema: Kennzeichnung von Altlastverdachtsflächen.
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7, 1 a BauGB: Boden, Grundwasser, Mensch
2. Bisherige Ergebnisse der Kampfmittelüberprüfungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 579 (Feuerwehr der Stadt Münster, 28. 2. 2017)
 - Thema: Bisherige Erkenntnisse hinsichtlich möglicher Kampfmittelvorkommen
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 (6) Nr. 7c BauGB: Mensch.
3. Verkehrsuntersuchung Konversion Oxfordkaserne (Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung der Stadt Münster, März 2017)
 - Thema: Untersuchung der vorhandenen Verkehrsbelastungen und Abschätzung der zusätzlichen Verkehrserzeugung
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1c, e BauGB: Mensch, Vermeidung von Emissionen

V. Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB

- Niederschrift zur Bürgeranhörung vom 7. 4. 2016
- Themen: Bebauungsdichte, Verkehr, soziale Infrastruktur, Entwässerung,
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Menschen, Boden, Wasser, Landschaft.

Die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die nach Einschätzung der Stadt Münster wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen werden ausgelegt. Es handelt sich dabei um die vorstehend aufgelisteten Dokumente I – V.

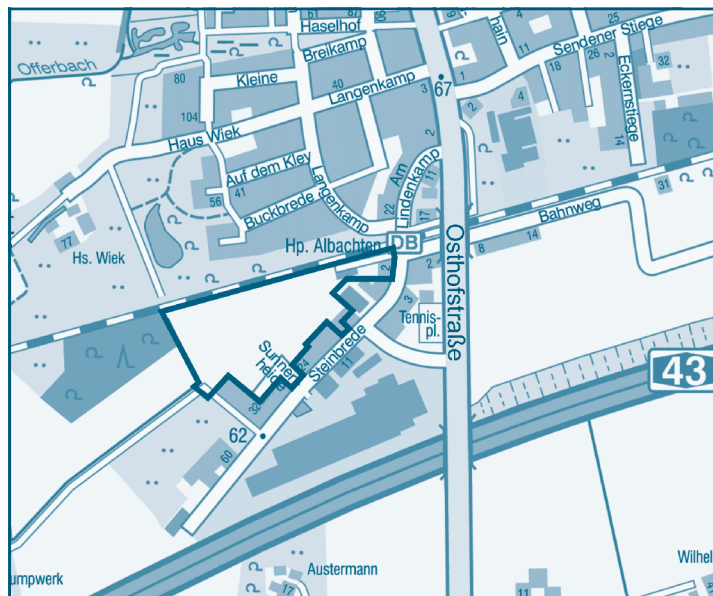
Neben der Offenlegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 kann der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung auch im Internet unter www.stadt-muenster.de/stadtplanung eingesehen werden.

Münster, den 30. März 2017

Der Oberbürgermeister
i. V.

Robin Denstorff
Stadtbaurat

Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 383: Albachten – Gewerbegebiet südlich des Bahnhofs



Übersichtsplan Nr. 2
Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 383

Der Rat der Stadt Münster hat am 22. 3. 2017 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 383: Albachten – Gewerbegebiet südlich des Bahnhofs ist gemäß §§ 2 (1) und 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB) im Bereich südlich der Bahnstrecke Wanne-Eickel – Münster/nördlich der Straße Steinbreite zu ändern und zu erweitern (1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 383).

Innerhalb des Änderungs- und Erweiterungsbereichs liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Albachten,
Flur 20, Flurstücke 77, 85, 113, 114, 115, 118, 159, 160,
169, 183, 184,
Teile der Flurstücke 7, 10, 82.

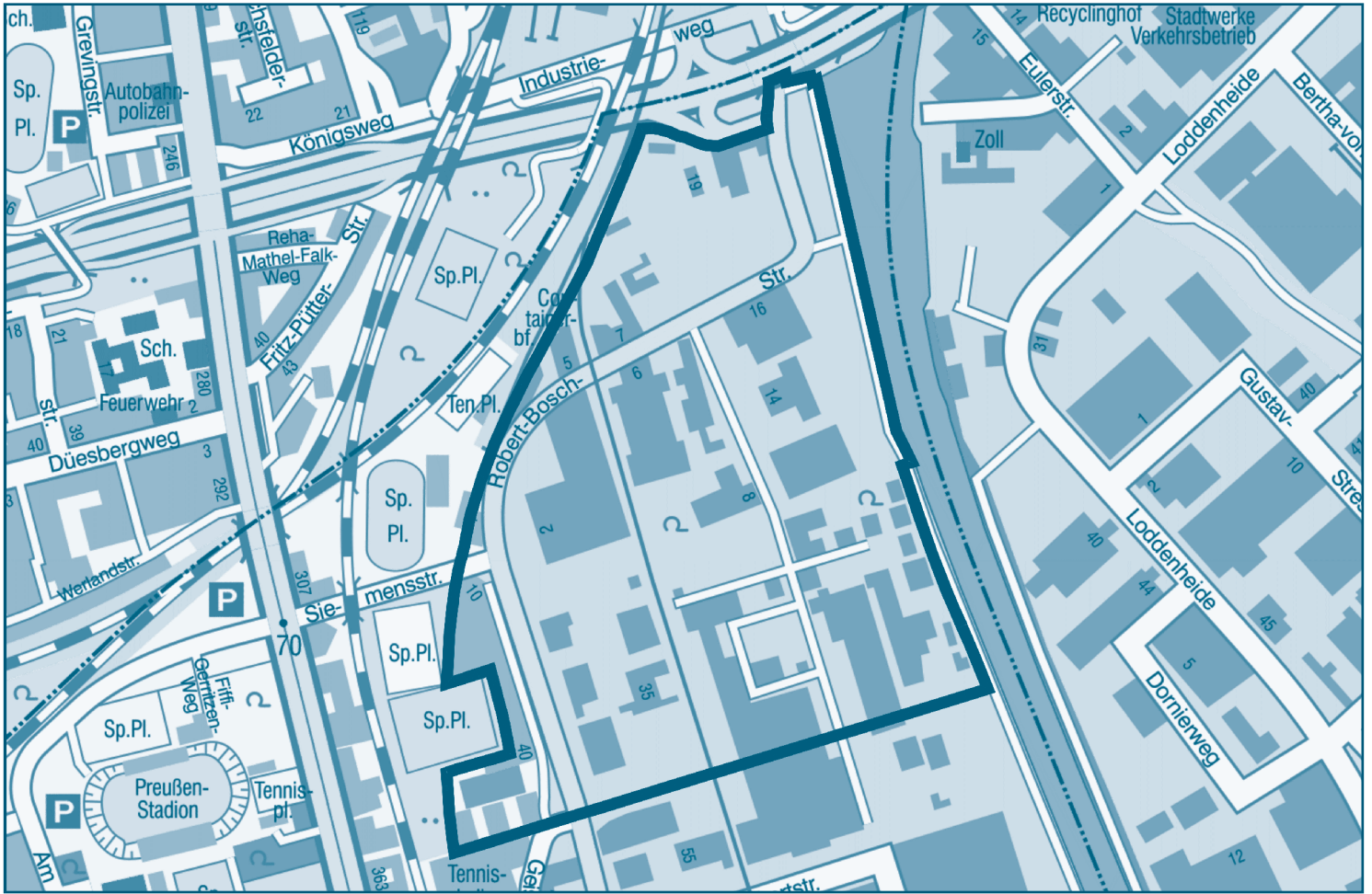
Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Bereichs der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 383 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Münster, den 30. März 2017

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Satzung der Stadt Münster über die Veränderungssperre Nr. 107 für den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 434: Siemensstraße/Robert-Bosch-Straße



Übersichtsplan Nr. 3

Bereich der Veränderungssperre Nr. 107

Der Rat der Stadt Münster hat am 22. 3. 2017 aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Diese Satzung umfasst den Bereich der vom Rat der Stadt Münster am 16. 3. 2016 aufgestellten 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 434: Siemensstraße/Robert-Bosch-Straße.

Innerhalb des Geltungsbereichs dieser Satzung liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Münster,

Flur 178, Teile des Flurstücks 672

Flur 185, Flurstücke 70, 101, 113, 114, 153, 172, 173, 175, 177, 184, 186, 189, 190, 194, 207, 209, 213, 214, 219, 220, 221, 226, 240, 241, 264, 278, 279, 281, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 302, 306, 307, 308, 310, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324,

Teile der Flurstücke 313, 314

Flur 186, Flurstücke 108, 130, 143, 153, 155, 196, 221, 223, 229, 230, 232, 234, 235, 236, 238, 239, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 252,

253, 254, 255, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 311, 316, 317, 318, 319, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350,

Teil des Flurstücks 343

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs dieser Satzung ist aus dem anliegenden Übersichtsplan Nr. 3 ersichtlich.

§ 2

In dem vorbenannten Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund

eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, unter Berücksichtigung eines zurückgestellten Bauantrags spätestens am 18. 4. 2018.

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der vorstehenden Satzung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 ersichtlich.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. BauGB § 18 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 2 und 3:

- „(1) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.
- (2) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

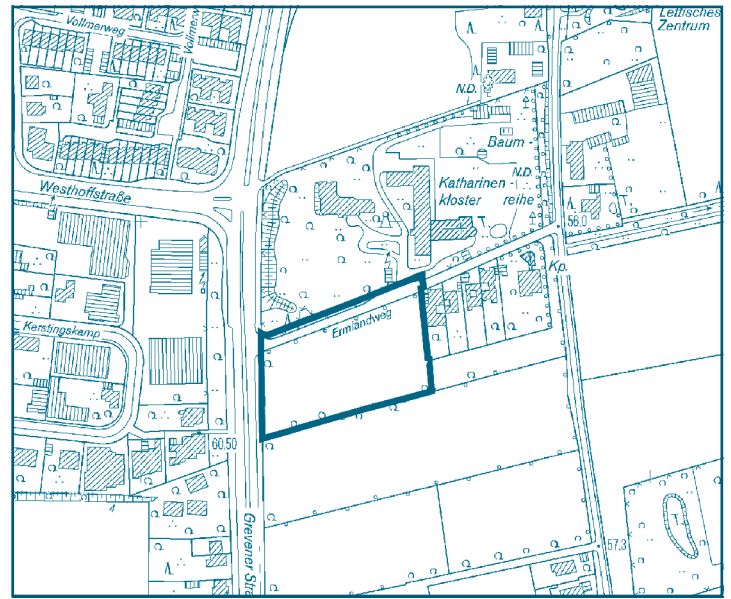
2. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

- „Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 30. März 2017

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 583: Kinderhaus – Östlich Grevener Straße/ Südlich Ermlandweg



Übersichtsplan Nr. 4
Bereich des Bebauungsplans Nr. 583

Der Rat der Stadt Münster hat am 22. 3. 2017 folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich östlich der Grevener Straße und südlich des Ermlandwegs ist gemäß § 2 (1) in Verbindung mit § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) ein Bebauungsplan u. a. zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen aufzustellen.

Innerhalb dieses Gebietes liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Münster:

Flur 93, Teil des Flurstücks 1027

Flur 101, Flurstücke 149, 152, Teil des Flurstücks 308

Flur 104, Flurstück 342

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplans Nr. 583 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 4 zu ersehen.

Münster, den 30. März 2017

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Die Abgrenzung des Bereichs des Bebauungsplans Nr. 569 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 5 zu ersehen.

Mit dem Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 569 treten Teilflächen der Bebauungspläne Nr. 286: „Hoppengarten – zwischen Hoher Heckenweg und Schiffahrter Damm“ und Nr. 395: „Nördlich des Markweges“, soweit sie vom neuen Plan überlagert werden, außer Kraft.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

- „(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. BauGB § 215 Abs. 1:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

3. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 30. März 2017

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Beschluss des Rates der Stadt Münster über die Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 569: Südlich Markweg

Der Rat der Stadt Münster hat am 22. 3. 2017 den Bebauungsplan Nr. 569: Südlich Markweg als Satzung beschlossen und hierbei über die Stellungnahmen entschieden.

Das Ergebnis der Prüfung der vorgebrachten Stellungnahmen kann in der Zeit vom 10. 4. bis zum 10. 5. 2017 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen-Bauen-Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden. Zusätzlich kann das Ergebnis der Prüfung der vorgetragenen Stellungnahmen auch im Internet unter www.stadt-muenster.de/stadtplanung eingesehen werden.

Unabhängig vom Einsichtnahmezeitraum besteht auch nach dem 10. 5. 2017 die Möglichkeit, die Abwägung im Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung einzusehen.

Die Abgrenzung des Bereichs des Bebauungsplans Nr. 569 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 5 zu ersehen.

Münster, den 30. März 2017

Der Oberbürgermeister

i. V.

Robin Denstorff

Stadtbaurat

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Mitte, Bereich Hammer Straße

vom 24. 3. 2017

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. 11. 2006 (GV NRW 2006 S. 516), geändert durch ÄndG v. 30. 4. 2013 (GV NRW S. 208) in Verbindung mit §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz 6. 12. 2016 (GV NRW S. 1062), wird von der Stadt Münster als örtliche Ordnungsbehörde für die Stadt Münster folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Mitte, die sich entlang der Hammer Straße (Ludgeriplatz bis zur Einmündung Geiststraße) befinden, dürfen jeweils am **ersten Sonntag im August** in der Zeit von 13 bis 18 Uhr anlässlich der Veranstaltung „**Hammer Straßenfest**“ geöffnet sein.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Münster in Kraft und mit Ablauf des 31. 8. 2027 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 24. März 2017

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Hiltrup, Ortsteil Hiltrup

vom 24. 3. 2017

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. 11. 2006 (GV NRW 2006 S. 516), geändert durch ÄndG v. 30. 4. 2013 (GV NRW S. 208) in Verbindung mit §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz 6. 12. 2016 (GV NRW S. 1062), wird von der Stadt Münster als örtliche Ordnungsbehörde für die Stadt Münster folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Hiltrup, Ortsteil Hiltrup, die sich entlang der Marktallee (Kreuzung Westfalenstraße bis zur Einmündung Hülsebrockstraße/Glasuritstraße) befinden, dürfen am **Sonntag, dem 21. 5. 2017**, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr anlässlich der Veranstaltung „**24. Hiltruper Frühlingsfest**“ geöffnet sein.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Münster in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 24. März 2017

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

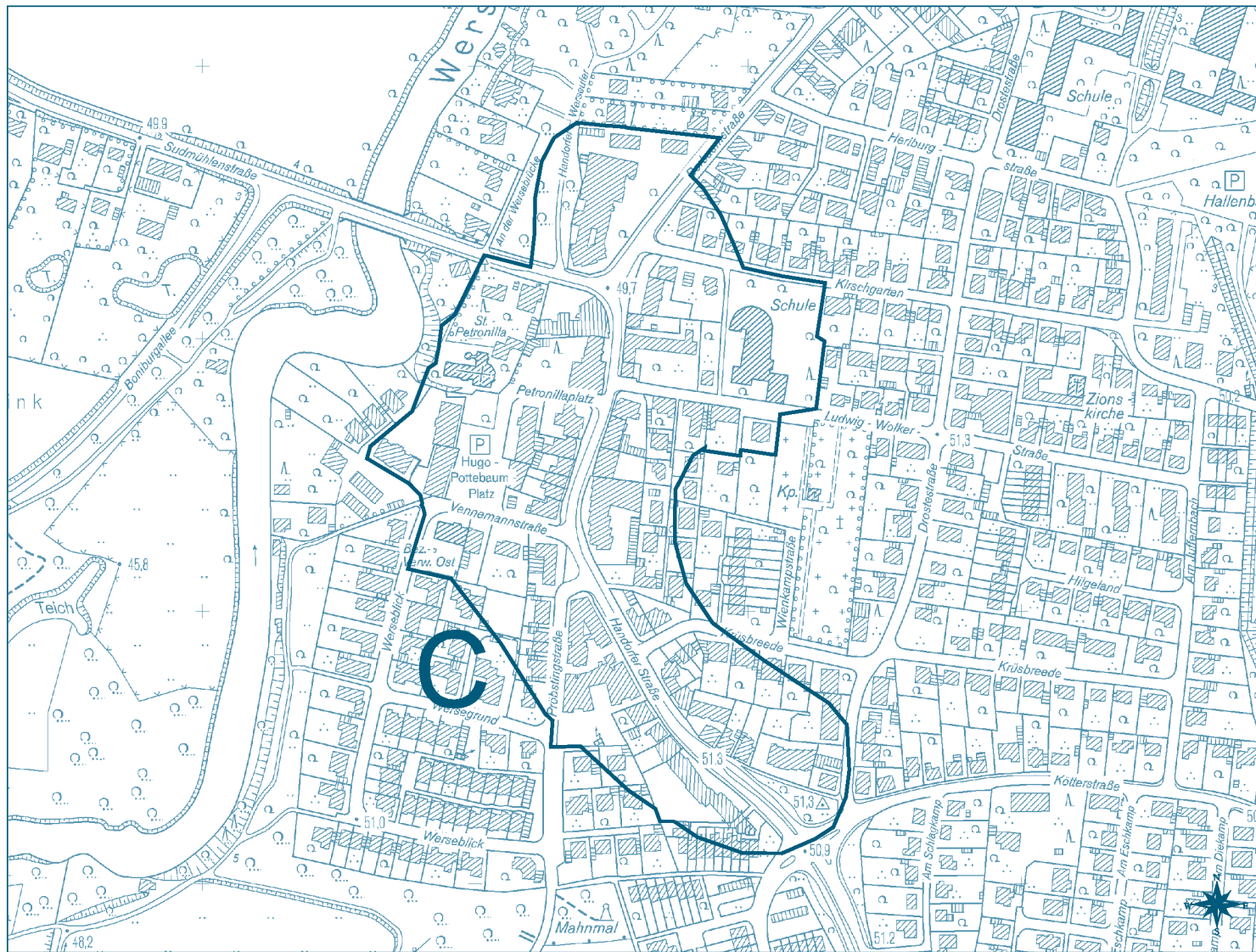
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Ost, Ortsteil Handorf

vom 24. 3. 2017

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. 11. 2006 (GV NRW 2006 S. 516), geändert durch ÄndG v. 30. 4. 2013 (GV NRW S. 208) in Verbindung mit §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz 6. 12. 2016 (GV NRW S. 1062), wird von der Stadt Münster als örtliche Ordnungsbehörde für die Stadt Münster folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Ost, Ortsteil Handorf, die in dem im „Einzelhandelskonzept Münster – Leitlinien der räumlichen Entwicklung“ ausgewiesenen Standortbereich, „Typ C: Grundversorgungszentrum“ liegen, dürfen jeweils am **letzten Sonntag im September** in der Zeit von 13 bis 18 Uhr anlässlich der Veranstaltung „**Handorfer Herbst**“ geöffnet sein.



Übersichtsplan Nr. 6

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Münster in Kraft und mit Ablauf des 30. 9. 2027 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 24. März 2017

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Entgeltordnung für die Benutzung der Räumlichkeiten in der Stadthalle Hiltrup ab 1. 5. 2017

vom 24. 3. 2017

A. Veranstaltungen

	Allgemeiner Art (z. B. Bälle, Tagungen, Kongresse, Familienfeiern)	kommerzieller Art
Raum	Grundpreis in €	Grundpreis in €
1. Veranstaltungssaal		
Saal und Oberes Foyer, Nutzung mit und ohne Bestuhlung bis zu 6 Stunden		
– bis 200 Plätze	460,00	je Veranstaltung mindestens 1.185,00 (unabhängig von der Bestuhlung)
– bis 400 Plätze	595,00	
– bis 500 Plätze	770,00	
– bis 600 Plätze	940,00	
– über 600 Plätze	1.050,00	
Verlängerung je angefangene Stunde	55,00	
Auf- und Abbau außerhalb der eigentlichen Veranstaltungstage je Nutzungstag	460,00	50 % des Grundpreises
Benutzung außerhalb der vereinbarten Veranstaltungszeit (z. B. für Ausschmückung, Proben, Auf- und Abbauen der Musikbands)		
je angefangene Stunde		
– bei Familienfeiern	55,00	
– bei allen weiteren Veranstaltungen	10,00	
2. Weitere Räume		
Oberes Foyer ohne Saal		
– bis zu 6 Stunden	135,00	je Veranstaltungstag mindestens 280,00
– über 6 Stunden	155,00	
Unteres Foyer		
– bis zu 6 Stunden	80,00	je Veranstaltungstag mindestens 215,00
– über 6 Stunden	110,00	

Sitzungssaal		
– je angefangene Stunde	20,00	je Veranstaltungstag mindestens 225,00
Raum 212 oder 213		
– je angefangene Stunde	11,00	11,00
Raum 214 bis 222		
– je angefangene Stunde	8,00	8,00

Der Grundpreis schließt die normalen Reinigungskosten, allgemeinen Stromkosten (Beleuchtung und Lüftung) und Benutzung der sanitären Anlagen ein.

B. Veranstaltungen

I. der im Rat der Stadt oder in der Bezirksvertretung Münster-Hiltrup vertretenden Parteien

II. von Vereinen/Verbänden und Einrichtungen aus dem Stadtbezirk Hiltrup

III. der Kirchengemeinden/Religionsgemeinschaften aus dem Stadtbezirk Hiltrup

	geselliger Art (z. B. Tanzveranstaltungen)	sonstiger Art inkl. Nebenkosten ohne Personalaufwand mit Ausnahme kommerzieller Ausstellungen
Raum	Grundpreis in €	Grundpreis in €
1. Veranstaltungssaal		
Saal und Oberes Foyer, Nutzung mit und ohne Bestuhlung bis zu 8 Stunden		
– bis 200 Plätze	295,00	je angefangene Stunde Nutzer I. = 60,00 II. = 50,00 III. = 50,00
– bis 300 Plätze	370,00	
– bis 400 Plätze	495,00	
– bis 450 Plätze	555,00	
– bis 500 Plätze	635,00	
– über 500 Plätze	755,00	
Verlängerung je angefangene Stunde	45,00	–
Auf- und Abbau außerhalb der eigentlichen Veranstaltungstage je Nutzungstag	295,00	295,00
Benutzung außerhalb der vereinbarten Veranstaltungszeit (z. B. Ausschmückung)		
– je angefangene Stunde	15,00	15,00
2. Weitere Räume		
Oberes Foyer ohne Saal		
– bis zu 6 Stunden	85,00	je angefangene Stunde 27,00
– über 6 Stunden	110,00	
Unteres Foyer		
– bis zu 6 Stunden	85,00	je angefangene Stunde 27,00
– über 6 Stunden	110,00	
Sitzungssaal		
– je angefangene Stunde	11,00	kostenfrei

Raum 212 oder 213		
– je angefangene Stunde	8,00	kostenfrei
Raum 214 bis 222		
– je Raum/je angefangene Stunde	5,00	kostenfrei

Der Grundpreis schließt die normalen Reinigungskosten, allgemeinen Stromkosten (Beleuchtung und Lüftung) und Benutzung der sanitären Anlagen ein.

C. Nebenkosten

(einheitlich für alle Veranstaltungsarten)

1. Allgemeine Personal- und Aufwandskosten

	Preis in €
Bestuhlungs- und Bühnenumbauten, Bedienung der Elektroakustik, Mediengeräte etc.	
– städt. Dienstkraft, zz. je angefangene Stunde	28,00
– Helfer, zz. je angefangene Stunde	15,00
Kontrollpersonal	
– Helfer, zz. je angefangene Stunde	15,00
– Fremdfirmen	nach Aufwand
– Feuersicherheitswache	nach Aufwand
– Unfallhilfepersonal	nach Aufwand
– Garderobenpersonal (mind. 2 Personen) zz. pro Person/je angefangene Stunde	15,00
– Garderobengebühr pro Kleidungsstück	1,50
– gesonderte Müllentsorgung, Container (2,5 cbm)	154,70

2. Benutzung der allgemeinen Einrichtungen/Einrichtungsgegenstände

Künstlergarderobe	
– untere Garderobe, pauschal	30,00
– obere Garderobe, pauschal	40,00
Benutzung Flügel/Klavier (plus evtl. Stimmkosten), pauschal	45,00
Stellwände/Metaplanwände pro Stück/je Tag	4,00
Tanzteppich, pauschal	15,00
Benutzung der Ausgabeküche	30,00
Standgebühr gewerblicher Stand (Verkauf oder Präsentation)	mindestens 30,00

3. Benutzung der technischen Einrichtungsgegenstände, Medientechnik

Rednerpult	30,00
Mikrofon einschl. Justierung, je Mikro	6,00
Mikroportanlage, pauschal	60,00
Konferenzsprechanlage, je Einheit	9,00
Overheadprojektor/Diaprojektor einschl. Leinwand	40,00
Leinwand 3,10 m x 2,80 m	25,00
Leinwand 1,75 m x 1,75 m	13,00
Beamer, klein	20,00

Beamer, groß	50,00
Flipchart	10,00
Laserpointer	3,00
Beschaffung nicht vorhandener Materialien einschl. der technischen Geräte	nach Aufwand
Verfolgerscheinwerfer	30,00
Podeste 1 x 2 m	je 15,00
Benutzung des Regieraumes (nach Absprache), pauschal	50,00

D. Nebenkostenpflichtige Veranstaltungen

1. Musisch-kulturelle Veranstaltungen der Vereine aus dem Stadtbezirk Hiltrup, die durch die Stadt Münster gefördert und initiiert wurden und für die kein über den Kostenbeitrag hinausgehender Eintrittspreis verlangt wird.
2. Veranstaltungen von anerkannten freien Trägern der Jugendpflege oder Sozialhilfe, Kirchengemeinden/Religionsgemeinschaften aus dem Stadtbezirk Hiltrup in ihrem Aufgabenbereich, soweit kein über den Kostenbeitrag hinausgehender Eintrittspreis verlangt wird.
3. Abiturbälle
4. Nichtkommerzielle Ausstellungen von Veranstaltern aus dem Stadtbezirk Hiltrup

E. Benutzung der technischen Einrichtungsgegenstände, Medientechnik

– Veranstaltungen städtischer Schulen und vergleichbarer Schulen freier Träger	Pauschale: 0,00 € – 140,00 €
– Entlassungsfeiern und Abiturbälle der Schulen im Schulzentrum Hiltrup (Hauptschule, Johannes-Gutenberg-Realschule, Immanuel-Kant-Gymnasium und Kardinal-von-Galen-Gymnasium)	
– Veranstaltungen kultureller, pädagogischer, jugendpflegerischer und sozialer Art (z. B. ökumenische Adventsfeiern)	
– Veranstaltungen städtischer Dienststellen	

Im Einzelfall kann bei städtischen Veranstaltungen und Schulveranstaltungen eine andere Regelung getroffen werden.

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 24. März 2017

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagschulen

vom 24. 3. 2017

Auf der Grundlage der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966) – GO, und des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl I 2022) SGB VIII; zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2460) – SGB VIII, sowie §§ 5 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz – KiBiz – vom 30. 10. 2007 (GV NRW S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (GV NRW S. 622) hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung vom 22. 3. 2017 die folgende

Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege

und die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagschulen vom 25. 6. 2009 (Amtsblatt der Stadt Münster 2009, Seite 93) in der Fassung vom 7. 5. 2015 (Amtsblatt der Stadt Münster 2015, Seite 72) beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 3 Satz 1 wird durch folgende zwei Sätze ersetzt:

Die Eltern müssen bei Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung, die Grund- oder Förderschule oder offene Ganztagschule oder bei Beginn der Tagespflege dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster schriftlich angeben, welche Einkommensgruppe nach Absatz 2 gemäß der Anlage zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrundegelegt ist.

Das der Festsetzung des Elternbeitrages zugrundeliegende Einkommen ist jährlich unaufgefordert schriftlich nachzuweisen.

Artikel 2

Die Anlagen zur Satzung werden wie folgt gefasst:

Elternbeitragstabellen für Kindertageseinrichtungen:

Jahres-Bruttoeinkommen	Kind unter 3 Jahre			Kind über 3 Jahre		
	wchtl. 25-Std.- Betreuung mtl. 108 Std.	wchtl. 35-Std.- Betreuung mtl. 151 Std.	wchtl. 45-Std.- Betreuung mtl. 194 Std.	wchtl. 25-Std.- Betreuung mtl. 108 Std.	wchtl. 35-Std.- Betreuung mtl. 151 Std.	wchtl. 45-Std.- Betreuung mtl. 194 Std.
bis 37.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 50.000 €	140 €	196 €	223 €	56 €	79 €	123 €
bis 62.000 €	186 €	260 €	297 €	88 €	123 €	191 €
bis 75.000 €	209 €	294 €	336 €	115 €	162 €	252 €
bis 85.000 €	251 €	352 €	403 €	140 €	194 €	302 €
bis 95.000 €	301 €	423 €	483 €	167 €	233 €	345 €
bis 105.000 €	315 €	444 €	506 €	175 €	244 €	379 €
bis 125.000 €	347 €	489 €	557 €	193 €	268 €	417 €
bis 150.000 €	381 €	538 €	613 €	212 €	295 €	459 €
über 150.000 €	419 €	592 €	674 €	234 €	324 €	505 €

Elternbeitragstabellen für Kindertagespflege:

Kinder unter 3 Jahre, monatliche Betreuung									
Jahres-Bruttoeinkommen	bis 45 Std.	bis 65 Std.	bis 90 Std.	bis 110 Std.	bis 130 Std.	bis 155 Std.	bis 175 Std.	bis 195 Std.	über 195 Std.
bis 37.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 50.000 €	52 €	75 €	104 €	126 €	150 €	172 €	201 €	223 €	253 €
bis 62.000 €	68 €	100 €	137 €	168 €	198 €	228 €	266 €	297 €	336 €
bis 75.000 €	79 €	112 €	155 €	191 €	225 €	259 €	302 €	336 €	380 €
bis 85.000 €	94 €	135 €	187 €	228 €	270 €	311 €	362 €	403 €	456 €
bis 95.000 €	112 €	162 €	223 €	274 €	324 €	373 €	435 €	483 €	548 €
bis 105.000 €	118 €	169 €	235 €	288 €	340 €	391 €	456 €	506 €	573 €
bis 125.000 €	130 €	187 €	258 €	316 €	373 €	430 €	501 €	557 €	631 €
bis 150.000 €	143 €	205 €	284 €	348 €	410 €	473 €	551 €	613 €	694 €
über 150.000 €	157 €	225 €	312 €	383 €	452 €	520 €	607 €	674 €	763 €
Kinder über 3 Jahre, monatliche Betreuung									
Jahres-Bruttoeinkommen	bis 45 Std.	bis 65 Std.	bis 90 Std.	bis 110 Std.	bis 130 Std.	bis 155 Std.	bis 175 Std.	bis 195 Std.	über 195 Std.
bis 37.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 50.000 €	52 €	56 €	56 €	56 €	79 €	79 €	123 €	123 €	123 €
bis 62.000 €	68 €	88 €	88 €	88 €	123 €	123 €	191 €	191 €	191 €
bis 75.000 €	79 €	112 €	115 €	115 €	162 €	162 €	252 €	252 €	252 €
bis 85.000 €	94 €	135 €	140 €	140 €	194 €	194 €	302 €	302 €	302 €
bis 95.000 €	112 €	162 €	167 €	167 €	233 €	233 €	345 €	345 €	345 €
bis 105.000 €	118 €	169 €	175 €	175 €	244 €	244 €	379 €	379 €	379 €
bis 125.000 €	130 €	187 €	193 €	193 €	268 €	268 €	417 €	417 €	417 €
bis 150.000 €	143 €	205 €	212 €	212 €	295 €	295 €	459 €	459 €	459 €
über 150.000 €	157 €	225 €	234 €	234 €	324 €	324 €	505 €	505 €	505 €

Elternbeitragstabelle für die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagschulen:

Jahresbruttoeinkommen	Elternbeiträge für die Förder- und Betreuungsangebote nach Betreuungszeiten		
	bis max. 13.30 Uhr (Schule von „8 – 1“)	bis 14 Uhr (gilt nicht für offene Ganztagschulen)	bis 15 Uhr und länger (offene Ganztagschule und andere Angebote)
bis 37.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 50.000 €	34,00 €	53,00 €	95,00 €
bis 62.000 €	38,00 €	64,00 €	120,00 €
bis 75.000 €	44,00 €	73,00 €	150,00 €
bis 85.000 €	53,00 €	88,00 €	180,00 €
über 85.000 €	64,00 €	106,00 €	180,00 €

Elternbeitragstabelle für zusätzliche Betreuung (Extrazeit) nach § 1 Abs. 3

Jahresbruttoeinkommen	Wöchentliche Betreuung		
	bis 5 Stunden	bis 10 Stunden	bis 15 Stunden
bis 37.000 €	0 €	0 €	0 €
bis 50.000 €	65 €	129 €	194 €
bis 62.000 €	71 €	142 €	213 €
bis 75.000 €	75 €	151 €	226 €
bis 85.000 €	86 €	172 €	258 €
bis 95.000 €	92 €	185 €	277 €
bis 105.000 €	97 €	194 €	290 €
bis 125.000 €	108 €	215 €	323 €
bis 150.000 €	118 €	237 €	355 €
über 150.000 €	129 €	258 €	387 €

Die Beiträge betragen je Stunde Extrazeit zwischen 3,00 € und 6,00 €.

Die Beiträge werden in Abhängigkeit von der wöchentlichen Betreuungszeit als monatlicher Pauschalbetrag erhoben.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 1. 8. 2017 in Kraft.

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 24. März 2017

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Satzung für den Jugendrat der Stadt Münster

vom 24. 3. 2017

Aufgrund der §§ 7 Abs. 3, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 11. 2016 (GV NRW 2016 S. 966), hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am 22. 3. 2017 die folgende Satzung beschlossen:

Stand: 7. 2. 2017

Inhalt

Präambel

- § 1 Grundsatz
- § 2 Jugendrat der Stadt Münster
- § 3 Organe
- § 4 Plenum
- § 5 Vorstand
- § 6 Aufgaben des Vorstandes
- § 7 Interessensvertretungen/Arbeitsgruppen
- § 8 Begleitung des Jugendrates der Stadt Münster
- § 9 Wahlordnung
- § 10 Sitzungen
- § 11 Geschäftsordnung
- § 12 Kompetenzen
- § 13 Sitzungsgeld
- § 14 Inkrafttreten der Satzung

Präambel

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Entscheidungen ist als verpflichtendes und durchgängiges Handlungsprinzip gesamtgesellschaftlich anerkannt und u. a. in den §§ 8 und 11 SGB VIII und der UN-Konvention über die Rechte des Kindes gesetzlich festgeschrieben. Kinder und Jugendliche sind von politischen Entscheidungen betroffen und haben ein Recht, ihre Positionen in die gesellschaftliche Debatte um die Zukunft einzubringen, das Gemeinwesen aktiv mitzugestalten und für sich und andere Verantwortung zu übernehmen. Dies gilt umso mehr, da die jungen Menschen bis 16 Jahre kommunalpolitisch kein Wahlrecht besitzen. Auf dem Weg dorthin sind Kinder und Jugendliche in größtmöglichem Maße frühzeitig zu beteiligen.

Nicht nur die Jugendlichen selbst, als auch die politischen Gremien und Initiativen wie das Projekt „mit Wirkung“ der Bertelsmann Stiftung und das am 1. Januar 2005 in Kraft gesetzte Kinder- und Jugendförderungsgesetz NRW fordern mehr Beteiligungsrechte von Jugendlichen an kommunalpolitischen Entscheidungen. Vor diesem Hintergrund hat das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien am 1. Februar 2006 ein Expertenhearing „Jugendparlament für Münster?!“ durchgeführt. Das Expertenhearing hatte zum Ergebnis, dass sich die Jugendlichen, die Politik und die Arbeitsgemeinschaften

für eine institutionalisierte Jugendvertretung in Münster aussprechen.

In diesem Sinne bildet der Jugendrat der Stadt Münster eine verbindliche und institutionalisierte Beteiligungsform der Interessensvertretung von Kindern und Jugendlichen für die Kinder und Jugendlichen in Münster:

- **Der Jugendrat der Stadt Münster sichert die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in Münster**
- **Der Jugendrat der Stadt Münster fördert die Einflussnahme von Kindern und Jugendlichen auf kommunalpolitische Prozesse**
- **Der Jugendrat der Stadt Münster kann die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen aktiv mitgestalten**
- **Der Jugendrat der Stadt Münster bietet Freiräume der Mitverantwortung**
- **Der Jugendrat der Stadt Münster bietet die Gelegenheit, demokratische Lernprozesse einzuüben**

§ 1 Grundsatz

1. Zur Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen an den kommunalen Willensbildungsprozessen bei spezifisch kinder- und jugendrelevanten Angelegenheiten wird jeweils für die Dauer von drei Jahren ein Jugendrat der Stadt Münster gebildet. Der Jugendrat der Stadt Münster ist die von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Münster gewählte Interessensvertretung der Kinder und Jugendlichen der Stadt Münster.
2. Ziel des Jugendrates der Stadt Münster ist es, den Interessen der Münsteraner Kinder und Jugendlichen, bei allen kinder- und jugendrelevanten Themen, Projekten und Vorhaben, in der Politik der Stadt Gehör und Geltung zu verschaffen.
3. Der Jugendrat arbeitet überparteilich und überkonfessionell.

§ 2 Jugendrat der Stadt Münster

Der Jugendrat der Stadt Münster besteht aus höchstens 30 Mitgliedern. Dabei werden durch eine stadtweite Direktwahl 5 Mitglieder pro Stadtbezirk gewählt.

§ 3 Organe

Der Jugendrat der Stadt Münster besteht aus zwei Organen:

- a. Plenum
- b. Vorstand

§ 4 Plenum

1. Das Plenum des Jugendrates der Stadt Münster ist das höchste beschlussfassende Organ, es besteht aus allen Mitgliedern.
2. Das Plenum kann Arbeitsgruppen bilden und löst diese gegebenenfalls wieder auf.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem gleichberechtigten Sprecherteam von drei Personen.
2. In der ersten Sitzung nach seiner Wahl wählt der Jugendrat aus seiner Mitte einen Vorstand. Für jede Person des Sprecherteams wird ein getrennter Wahlgang durchgeführt. Für die Wahl gilt § 50 Absätze 2 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).
3. Der Vorstand wird nach einem Jahr neu gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Der Jugendrat kann den Vorstand abberufen. Der Antrag kann nur mit der Mehrheit der tatsächlichen Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des Jugendrates muss eine Frist von wenigstens zwei Tagen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der tatsächlichen Zahl der Mitglieder. Das nachfolgende Vorstandsmitglied ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ohne Aussprache in geheimer Abstimmung nach § 50 Abs. 2 GO NRW zu wählen.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet die Sitzungen und setzt die Beschlüsse des Jugendrates um.
2. Der Vorstand ist für die Vorbereitung der Sitzungen sowie für die Koordination der Arbeitsgruppen zuständig.

§ 7 Interessensvertretungen/Arbeitsgruppen

Der Jugendrat kann projektbezogene Arbeitsgruppen einrichten, um sich intensiver mit bestimmten Themen zu beschäftigen. Die Arbeitsgruppen sind offen für alle Münsteraner Kinder und Jugendlichen. Das Weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Begleitung des Jugendrates der Stadt Münster

Die Begleitung des Jugendrates der Stadt Münster wird vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien wahrgenommen. Eine sozialpädagogische Fachkraft ist als Hauptansprechpartner/in für die pädagogische Begleitung zuständig. Sie bildet die Schnittstelle zwischen dem Jugendrat, der Verwaltung und Politik und unterstützt den Jugendrat bei seiner Arbeit.

§ 9 Wahlordnung

Das Verfahren zur Wahl bestimmt die Satzung für die Wahl des Jugendrates der Stadt Münster (Wahlordnung Jugendrat).

§ 10 Sitzungen

1. Der Jugendrat der Stadt Münster soll in der Regel einmal monatlich tagen. Mindestens ein Mitglied des

Vorstandes lädt zu den Sitzungen ein. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der tatsächlichen Mitglieder muss eine Sitzung einberufen werden.

2. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag durch Beschluss ausgeschlossen werden.
3. Zu den Sitzungen wird mindestens eine Woche vorher, schriftlich auf dem Postweg unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung eingeladen. Die Ausführung und Umsetzung erfolgt in Zusammenarbeit der pädagogischen Fachkraft des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien mit mindestens einem Mitglied des Vorstandes.
Zu der konstituierenden Sitzung lädt die Verwaltung ein.
4. Sofern ein Mitglied nicht an einer Sitzung teilnehmen kann, hat es sich vorher bei der zuständigen sozialpädagogischen Fachkraft der Verwaltung abzumelden.
5. Bis zur Wahl des Vorstandes wird die konstituierende Sitzung von der Verwaltung geleitet. Nach der Wahl übernimmt ein Mitglied des Vorstandes die Sitzungsleitung. In den folgenden Sitzungen wird die Sitzungsleitung abwechselnd durch ein Mitglied des Vorstandes wahrgenommen.
6. Der Jugendrat ist beschlussfähig, wenn 30 % der tatsächlichen Mitglieder des Jugendrates anwesend sind.
7. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Jugendrates zurückgestellt worden und wird der Jugendrat zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist.
8. Das Weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Geschäftsordnung

Der Jugendrat der Stadt Münster kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Kompetenzen

1. Ein vom Jugendrat zu bestimmendes ständiges Mitglied des Jugendrates nimmt nach Maßgabe der Satzung für das Jugendamt der Stadt Münster an den Sitzungen des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien teil.
2. Der Jugendrat kann jeweils einen Vertreter/eine Vertreterin aus seiner Mitte für den Ausschuss für Schule und Weiterbildung und den Sportausschuss benennen. Für die jeweiligen Vertreter in den Ausschüssen ist ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin zu benennen.
3. Der Jugendrat kann jugendgerecht in die Aktivitäten des für Stadtplanung und Stadtentwicklung zuständigen Ausschusses eingebunden werden.

4. Der Jugendrat kann Anregungen nach § 24 GO NRW an den Rat und die Bezirksvertretungen stellen und ist berechtigt, in spezifisch kinder- und jugendrelevanten Angelegenheiten, Stellungnahmen und Empfehlungen an den Rat oder die Bezirksvertretungen zu richten und Anfragen an den Oberbürgermeister zu stellen.
5. Der Jugendrat entsendet zwei Vertreter bzw. Vertreterinnen in den Kinder- und Jugendrat NRW.

§ 13 Sitzungsgeld

Die Jugendratsmitglieder erhalten bei überwiegender Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsgeld gemäß den Regelungen in der Hauptsatzung.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung für den Jugendrat der Stadt Münster“ vom 17. 6. 2015 außer Kraft.

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 24. März 2017

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Satzung für die Wahl des Jugendrates der Stadt Münster (Wahlordnung Jugendrat)

vom 24. 3. 2017

Aufgrund der §§ 7 Abs. 3, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. 11. 2016 (GV NRW S. 966), hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am 22. 3. 2017 die folgende Satzung beschlossen:

Es werden die allgemeinen Wahlgrundsätze berücksichtigt.

Stand: 7. 2. 2017

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich/Zuständigkeit
- § 2 Wahlzeit
- § 3 Wahlorgane
- § 4 Wahlleiter bzw. Wahlleiterin
- § 5 Wahlausschuss
- § 6 Wahlvorstand
- § 7 Wahlberechtigung
- § 8 Wählbarkeit
- § 9 Wahlhandlung
- § 10 Wahlvorschläge, Zulassung und Bekanntmachung
- § 11 Wahlverfahren
- § 12 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung
- § 13 Wahlprüfung
- § 14 Ausscheiden
- § 15 Nachrückverfahren
- § 16 Ausführungsanweisung
- § 17 Bekanntmachung
- § 18 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich/Zuständigkeit

1. Die Wahl des Jugendrates findet stadtweit in allen Stadtbezirken der Stadt Münster statt.
2. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt der Verwaltung.

§ 2 Wahlzeit

Der Jugendrat wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf der Wahlzeit so lange im Amt, bis der neue Jugendrat zusammentritt. Die Wahlzeit endet spätestens am Ende des dritten Kalenderjahres, das auf das Wahljahr folgt. Die Wahl findet in der Regel kurz vor Jahresende statt.

§ 3 Wahlorgane

Wahlorgane sind:

- der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin

- der Wahlausschuss
- die Wahlvorstände in den Wahlorten

§ 4 Wahlleiter bzw. Wahlleiterin

Der Wahlleiter ist der Oberbürgermeister bzw. sein Vertreter im Amt.

§ 5 Wahlausschuss

1. Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem bzw. der Wahlleiterin als Vorsitzender und drei weiteren Mitgliedern. Der Wahlausschuss setzt sich zusammen aus:
 - dem oder der Vorsitzenden des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien,
 - einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin des Amtes für Bürger- und Ratsservices
 - und einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien
2. Der Wahlausschuss entscheidet bis vier Wochen vor der Wahl über die Zulassung von Wahlvorschlägen und stellt das Wahlergebnis fest.

§ 6 Wahlvorstand

Für jeden Wahlort wird ein Wahlvorstand gebildet, der aus mindestens zwei Mitgliedern besteht. Die Mitglieder der Wahlvorstände nehmen die Tätigkeit ehrenamtlich wahr, sofern sie nicht als Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Stadt Münster dazu dienstverpflichtet werden. Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zuständig und ermittelt das Wahlergebnis am Wahlort. Er fertigt darüber eine Wahlniederschrift und legt sie dem Wahlleiter/der Wahlleiterin vor.

§ 7 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen, die am Wahltag 12 aber noch nicht 18 Jahre alt sind und zum Zeitpunkt der Zulassung der Wahlvorschläge (§ 4 Abs. 3) in Münster ihre Hauptwohnung oder alleinige Wohnung haben.

§ 8 Wählbarkeit

1. Wählbar sind alle Wahlberechtigten.
2. Die Kandidaten müssen am Wahltag seit mindestens drei Monaten in Münster ihre Hauptwohnung oder alleinige Wohnung haben.

§ 9 Wahlhandlung

1. Der Tag der Wahl wird vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin festgelegt.
2. Gewählt wird an den weiterführenden Schulen Münsters. Für wahlberechtigte Schülerinnen und Schüler, die berufliche Schulen besuchen oder die Münsteraner Schulen nicht besuchen, wird ein zen-

traler Wahlort eingerichtet. Die Wahlorte legt der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin fest und macht sie bekannt.

§ 10 Wahlvorschläge, Zulassung und Bekanntmachung

1. Als Wahlbewerber oder Wahlbewerberin kann jede Person, die die Voraussetzungen des § 6 erfüllt, auftreten, sofern sie ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat und die schriftliche Einverständniserklärung eines gesetzlichen Vertreters nachweisen kann.
2. Wahlvorschläge können nur vom Personenkreis des Absatzes 1 für sich selbst und in Form eines Kandidatenbriefes eingereicht werden. Die Kandidatenbriefe müssen bis zu einem festgelegten Stichtag bei der Stadt Münster, Amt für Kinder, Jugendliche und Familien zur Weiterleitung an das Amt für Bürger- und Ratsservice eingehen. Der Stichtag wird vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin festgelegt. Näheres regelt die Ausführungsanweisung.
3. Der Kandidat bzw. die Kandidatin muss einen Kandidatenbrief nach einem von der Wahlleitung überlassenen Vordruck erstellen. Der Vordruck kann online über das Internet unter www.jugendrat-muenster.de ausgefüllt werden oder handschriftlich in der Papiervorlage ausgefüllt werden.
4. Das Amt für Bürger- und Ratsservice prüft die Wahlvorschläge in Zusammenarbeit mit dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.
5. Ein Wahlvorschlag ist ungültig,
 - a. wenn der Kandidatenbrief nicht vollständig ausgefüllt wurde;
 - b. wenn er verspätet eingegangen ist;
 - c. wenn er auf einem anderen als dem von der Wahlleitung überlassenen Vordruck – Kandidatenbrief – eingereicht wird;
 - d. wenn die Zustimmung des Erziehungsberechtigten des Wahlbewerbers bzw. der Wahlbewerberin fehlt;
 - e. wenn der Bewerber oder die Bewerberin nicht wählbar ist.
6. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin mit Familienname, Vornamen, Alter und Stadtbezirk des Wohnortes in einer Liste zusammengefasst und bekannt gemacht.

§ 11 Wahlverfahren

1. Die Wahlbewerber und Wahlbewerberinnen werden mit Familienname, Vornamen, Alter und Stadtbezirk des Wohnortes in den amtlich hergestellten Stimmzettel aufgenommen. Die Wahlvorschläge erscheinen in alphabetischer Reihenfolge.
2. Die Wahl findet in den vom Wahlleiter bzw. von der Wahlleiterin festgelegten Wahlorten statt.

3. In den Wahlorten werden Plakate der Kandidatinnen und Kandidaten mit Bild, Namen und Altersangabe ausgehängt.
4. Die Wahl wird ausschließlich als Urnenwahl durchgeführt. Eine Briefwahl findet nicht statt.
5. Jeder Wähler bzw. jede Wählerin hat eine Stimme. Ungültig sind Stimmzettel, auf denen mehr als eine Stimme abgegeben wurde, die einen Vorbehalt enthalten oder die nicht auf einem amtlichen Stimmzettel abgegeben wurden. Im Zweifel gelten die allgemeinen Wahlgrundsätze.
6. Zur Teilnahme an der Wahl reicht der Nachweis aus dem Wählerverzeichnis. Auf Verlangen hat der oder die Wahlberechtigte sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine oder ihre Person mit dem Schülerausweis, Kinderpass oder Personalausweis auszuweisen.

§ 12 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

1. Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin prüft alle Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit und legt sie dem Wahlausschuss vor. Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest.
2. Die Sitzverteilung im Jugendrat erfolgt pro Stadtbezirk. Die Anzahl der Sitze ergibt sich aus der Satzung für den Jugendrat der Stadt Münster. Aus dem jeweiligen Stadtbezirk sind die Kandidaten oder Kandidatinnen in der Reihenfolge der am meisten auf sie abgegebenen Stimmen (Höchststimmenverfahren) gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
3. Ist die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten aus einem Stadtbezirk erschöpft, so rückt der Kandidat oder die Kandidatin nach, der oder die in den übrigen Stadtbezirken bei der Wahl die höchste Stimmenzahl aller noch nicht im Jugendrat vertretenen Kandidatinnen und Kandidaten erreicht hat. Jeder Stadtbezirk kann im Jugendrat aber nur mit höchstens 8 Mitgliedern vertreten sein.
4. Das Wahlergebnis wird öffentlich bekannt gegeben.

§ 13 Wahlprüfung

1. Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet in erster Instanz der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin und in zweiter Instanz abschließend der Wahlausschuss.
2. Ein Einspruch kann von jedem bzw. jeder Wahlberechtigten binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Wahlleiter bzw. bei der Wahlleiterin erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist binnen eines Monats nach Ablauf der Frist über die Einspruchserhebung zu treffen.

§ 14 Ausscheiden

Ein Mitglied scheidet aus dem Jugendrat aus, wenn

- es auf seine Mitgliedschaft verzichtet,
- es seine Hauptwohnung oder alleinige Wohnung in Münster aufgegeben hat
- es dreimal in Folge unentschuldig nicht an den Sitzungen des Jugendrates teilgenommen hat und nach erfolgter schriftlicher Aufforderung zur Teilnahme durch den Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin zwei weitere Male unentschuldig fehlt.

§ 15 Nachrückverfahren

Scheidet ein Mitglied des Jugendrates aus, rückt der Kandidat bzw. die Kandidatin mit der nächsthöheren Stimmenanzahl aus dem jeweiligen Stadtbezirk nach. Ist die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten aus einem Stadtbezirk erschöpft, so rückt der Kandidat oder die Kandidatin nach, der oder die in den übrigen Stadtbezirken bei der Wahl die höchste Stimmenzahl aller noch nicht im Jugendrat vertretenen Kandidatinnen und Kandidaten erreicht hatte.

§ 16 Ausführungsanweisung

Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Wahl, die in dieser Wahlordnung nicht geregelt sind und ihr nicht entgegenstehen, in einer Ausführungsanweisung zu regeln.

§ 17 Bekanntmachung

Die Bekanntmachung von allen Wahlvorgängen erfolgt öffentlich durch Medien, Aushang in den weiterführenden Schulen, in allen Bezirksverwaltungen und städtischen Jugendeinrichtungen. Der Wahltag und das Wahlergebnis werden darüber hinaus im Amtsblatt veröffentlicht.

§ 18 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung für die Wahl des Jugendrates der Stadt Münster tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Satzung für die Wahl des Jugendrates der Stadt Münster (Wahlordnung Jugendrat)“ vom 17. 6. 2015 außer Kraft.

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 24. März 2017

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Satzung zur Änderung der „Satzung für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Münster – Erschließungsbeitragsatzung (EBS) – vom 11. 11. 2012“

vom 24. 3. 2017

1. Die Präambel wird wie folgt neu gefasst:
„Aufgrund des § 132 Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung vom 23. 9. 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 d. Gesetzes v. 20. 10. 2015 (BGBl. I., S. 1722) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV NW, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. 6. 2015 (GV NW, S. 496) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Münster am 22. 3. 2017 die nachstehende Satzung beschlossen:“
2. § 1 enthält folgenden Satz
„Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahme wird durch das Bauprogramm bestimmt.“
§ 4 Satz 2 und Satz 3 entfallen ersatzlos.
3. § 8 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:
„Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstücks.
Abweichend davon gilt als Grundstücksfläche
a) bei Grundstücken, die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB und mit der Restfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Teilfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplans oder der Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB,
b) bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält und die teilweise innerhalb des unbeplanten Innenbereichs (§ 34 BauGB) und mit der Restfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe

von 50 m von der Erschließungsanlage oder von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des Grundstückes. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

- c) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Nummern 2 und 3 BauGB nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. als Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des unbeplanten Innenbereichs (§ 34 BauGB) so genutzt werden, gilt als Grundstücksfläche die gesamte Fläche des Buchgrundstücks.“
4. Nach § 18 wird folgender neuer § 19 eingefügt:
„Entscheidung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin
Die Entscheidung über die Art und Weise der Abrechnung einer Anlage nach § 4, über eine Abrechnung im Wege der Kostenspaltung, über eine Erhebung von Vorausleistungen und über den Abschluss von Ablöseverträgen wird auf den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin übertragen.
Auch die Entscheidung über eine geringfügige oder unwesentliche Änderung des Bauprogramms wird dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin übertragen.“
 5. Aus dem bisherigen § 19 wird § 20 (Inkrafttreten). Dieser wird wie folgt neu gefasst:
„Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.“

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 24. März 2017

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Satzung zur Änderung der „Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für Straßenbaumaßnahmen in der Stadt Münster – Straßenbaubeitragsatzung – vom 11. 11. 2012“:

vom 24. 3. 2017

1. Die Präambel wird wie folgt neu gefasst:

„Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV NW, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. 6. 2015 (GV NW, S. 496) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1969 (GV NW, S. 72/SGV NW, S. 610) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. 9. 2015 (GV NRW S, 666), in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Münster am 22. 3. 2017 folgende Beitragsatzung beschlossen:“

2. § 1 erhält folgenden Satz 2:

„Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahme wird durch das Bauprogramm bestimmt.“

3. 2 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

„Erstreckt sich eine Maßnahme auf mehrere zusammenhängende Anlagen i. S. des § 1 oder Abschnitte einer solchen, so können diese zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst werden.“

4. § 3 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

„Grenzt eine Anlage i. S. des § 1 ganz oder teilweise mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein anderes Gebiet und ergeben sich dabei nach der Anlage unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größere Breite.“

5. § 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

„Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 1 Buchstabe a) bis e) festgesetzten Faktoren verdoppelt:

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nut-

zungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messen, Ausstellungen und Kongresse, Hafengebiet;

- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;

- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den in a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.“

6. § 4 Abs. 9 wird wie folgt geändert:

„Als Grundstücksfläche i. S. d. Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans und bei Grundstücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Innenbereich § 34 BauGB) die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.

Als Grundstücksfläche gilt bei baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans, die nicht insgesamt dem Innenbereich zuzuordnen sind,

- a) die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der Anlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

- b) Soweit die Grundstücke nicht an die Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die zulässige oder tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 2 a) oder b), so fällt die Linie mit der hinteren Grenze der zulässigen oder tatsächlichen Nutzung zusammen.

Als Geschosse gelten Vollgeschosse gemäß § 2 Abs. 5 BauO NW.“

7. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

(Entstehung der Beitragspflicht)

„Die Beitragspflicht entsteht mit der

- a) endgültigen Herstellung der Anlage und der jeweiligen Bauabnahme

- b) endgültigen Herstellung des Abschnitts der Anlage gem. § 2 Abs. 4 und der jeweiligen Bauabnahme

Ist die Maßnahme mit Grunderwerb verbunden, so ist auch Merkmal der endgültigen Herstellung, dass die Grundstücke in das Eigentum der Stadt übergegangen sind.“

8. Aus § 6 wird § 7
9. Aus § 7 wird § 8
10. Aus § 8 wird § 9
11. Hinter § 9 (neu) wird folgender § 10 neu eingefügt:
„Entscheidung durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin
 - (1) Die Entscheidung über eine Abrechnung nach § 2 Abs. 5, über eine Abrechnung einer Anlage im Wege einer Abschnittsbildung, über eine Kostenspaltung, über eine Erhebung von Vorausleistungen und über den Abschluss von Ablöseverträgen wird auf den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin übertragen.
 - (2) Die Entscheidung über eine geringfügige oder unwesentliche Änderung des Bauprogramms wird dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin übertragen.“
12. Der bisherige § 9 (alt) wird zu § 11. Dieser lautet wie folgt:
„Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.“

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 24. März 2017

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Standortübungsplatz Handorf-Ost Verbot des Betretens

Es ist verboten, den Standortübungsplatz HANDORF-OST während der Übungszeiten (Mo. – Do. von 6 – 20, Fr. von 6 – 13 Uhr) zu betreten. Unbefugtes Betreten stellt einen Verstoß gegen § 114 Ordnungswidrigkeitengesetz dar und kann mit Geldbuße geahndet werden. Das Betreten außerhalb der Übungszeiten ist ausschließlich auf den befestigten Wegen erlaubt und geschieht auf eigene Gefahr.

Reiten und das Befahren der Wege mit motorisierten Fahrzeugen aller Art ist nicht erlaubt. Darüber hinaus ist es verboten, Fundgegenstände auf dem Gebiet des Übungsplatzes zu berühren oder aufzunehmen. Hunde sind an der Leine zu führen. Beim Aufnehmen von Munition oder Munitionsteilen besteht Lebensgefahr!

Das Betreten des Übungsgeländes DORBAUM ist grundsätzlich untersagt.

Münster, den 20. März 2017

Der Standortälteste
i. A.

Maik Kühns
Oberstabsfeldwebel

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Sehr geehrte Damen und Herren,
zu der am Donnerstag, 27. 4. 2017, um 20 Uhr in der Gaststätte „Sandruper Baum“ (Holger Pohlkamp, Sprakeler Straße 90, 48159 Münster-Sprakel) stattfindenden **Jagdgenossenschaftsversammlung** laden wir hiermit ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Vorlage des Kassenberichts und des Haushaltsplans
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung
5. Beschlussfassung über die Auszahlung des Jagdgeldes
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Verschiedenes

Um zahlreiches und pünktliches Erscheinen wird gebeten.

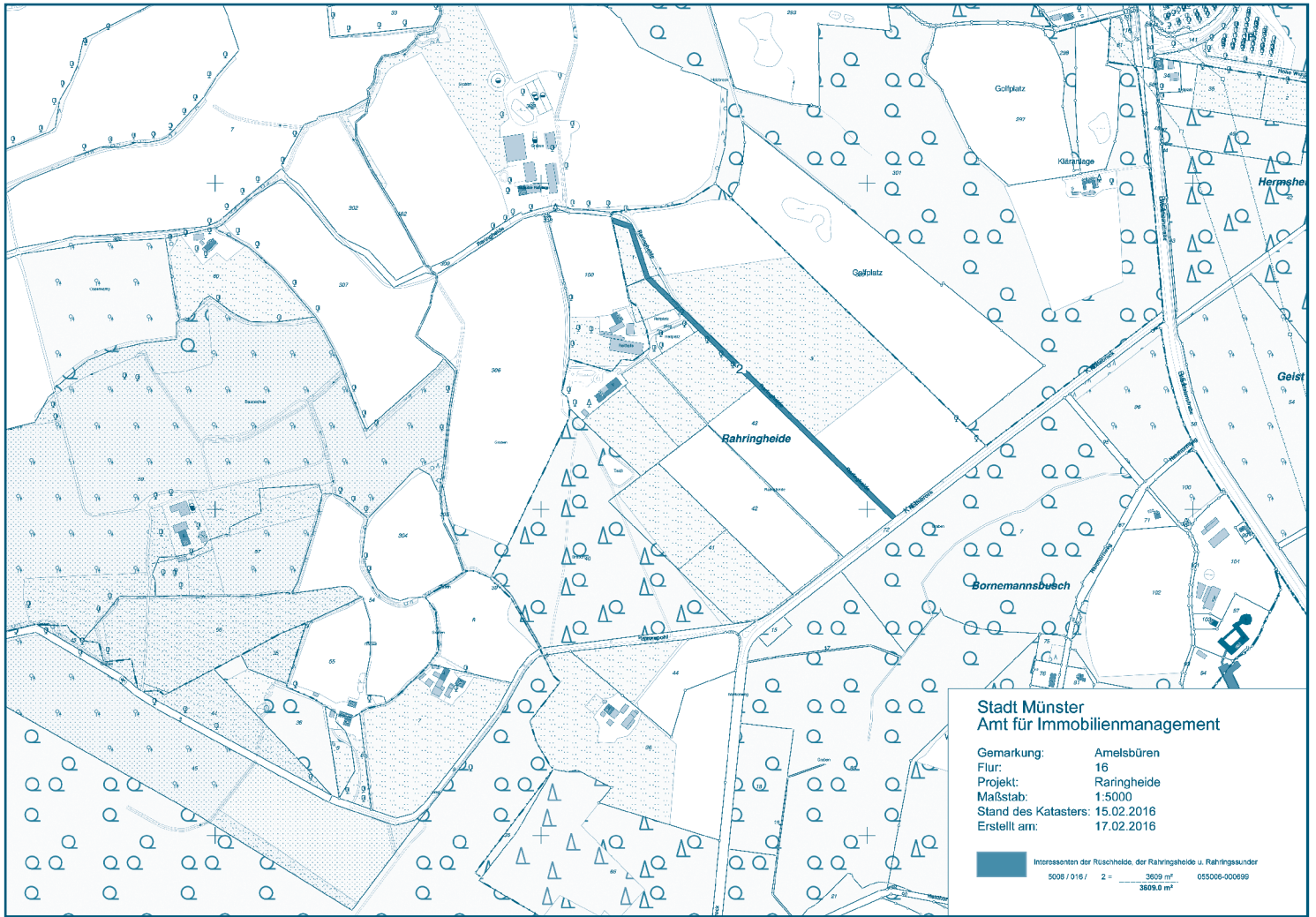
Jagdgenossenschaft Münster-Sprakel

Der Vorstand

Der Vertreter des abwesenden Jagdgenossen benötigt eine Vollmacht über das Stimmrecht, welche dem Vorstand vorzulegen ist.

Satzung der Stadt Münster zur Änderung der Festsetzungen des Rezesses der Interessenten der Rüscheide, der Rahringsheide und des Rahrings-Sundern im Kirchspiel Amelsbüren

vom 24. 3. 2017



Übersichtsplan Nr. 7

Aufgrund des § 2 Satz 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 9. 4. 1956 (GV NW 1956; S. 134), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung gesetzlicher Befristungen im Zusammenhang mit der ländlichen Bodenordnung vom 1. 10. 2015 (GV NRW 2015; S. 701) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV NW; S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. 2. 2015 (GV NW; S. 203), hat der Rat der Stadt Münster am 28. 9. 2016 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die im Rezess der Interessenten der Rüscheide, der Rahringsheide und des Rahrings-Sundern im Kirchspiel Amelsbüren vom 8. 1. 1827, bestätigt am 30. 1. 1827, getroffenen Festsetzungen über die Berechtigungen und Verpflichtungen der Interessenten werden, soweit es sich um das im anliegenden Lageplan kenntlich gemachte Grundstück Gemarkung Amelsbüren Flur 16 Nr. 2 handelt, aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sie ist mit Verfügung der Bezirksregierung vom 17. 3. 2017, Az. 31.1.03-003/2017.0002, genehmigt worden.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 24. März 2017
 Der Oberbürgermeister
 Markus Lewe

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV (Absage des Erörterungstermins)

Die Roland Mills West GmbH, Dyckburgstraße 440, in 48157 Münster – hat bei der Stadt Münster eine Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG – in Verbindung mit der Nr. 7.21 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – für die wesentliche Änderung und den Betrieb einer Anlage zum Mahlen von Nahrungsmitteln in 48157 Münster auf dem Standort Dyckburgstraße 440 (Gemarkung Sankt Mauritz, Flur 19, Flurstücke 158. 272, 276, 277 und 351) beantragt.

Der für den 25. 4. 2017 um 10 Uhr in Raum E751A/B im 7. Obergeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster bestimmte Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, weil während der Auslegungsfrist des Antrags und der Unterlagen keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben wurden.

Münster, den 29. März 2017
 Der Oberbürgermeister
 i. V.
 Matthias Peck
 Stadtrat

Änderungen der Besetzung im Aufsichtsrat

Wohn+Stadtbau
 Wohnungsunternehmen der Stadt Münster GmbH
 Steinfurter Straße 60, 48149 Münster
 Wohnungsgesellschaft Große Lodden mbH
 Steinfurter Straße 60, 48149 Münster
 Gemäß Beschluss der Gesellschafterin vom 22. 2. 2017 sind folgende Änderungen bezüglich der Besetzung des Aufsichtsrates unseres Unternehmens erfolgt:

Ausgeschieden	neu im Aufsichtsrat
Mitglied	Mitglied
Stadtdirektor	Stadtrat
Hartwig Schultheiß	Matthias Peck
Klemensstraße 10	Klemensstraße 10
48143 Münster	48143 Münster

Münster, den 23. März 2017
 Wohn+Stadtbau
 Wohnungsunternehmen der Stadt Münster GmbH
 Sandra Wehrmann

Änderungen der Besetzung im Aufsichtsrat

Wohn+Stadtbau
 Wohnungsunternehmen der Stadt Münster GmbH
 Steinfurter Straße 60, 48149 Münster
 Wohnungsgesellschaft Große Lodden mbH
 Steinfurter Straße 60, 48149 Münster
 Gemäß Beschluss der Gesellschafterin vom 22. 2. 2017 sind folgende Änderungen bezüglich der Besetzung des Aufsichtsrates unseres Unternehmens erfolgt:

Ausgeschieden	neu im Aufsichtsrat
Stellvertr. Mitglied	Stellvertr. Mitglied
Stadtrat	Stadtbaurat
Matthias Peck	Robin Denstorff
Klemensstraße 10	Klemensstraße 10
48143 Münster	48143 Münster

Münster, den 23. März 2017
 Wohn+Stadtbau
 Wohnungsunternehmen der Stadt Münster GmbH
 Sandra Wehrmann

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14. 5. 2017

1. Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl in den Wahlkreisen 84 Münster I und 85 Münster II der kreisfreien Stadt Münster werden in der Zeit vom 24. bis 28. 4. 2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags – freitags, 8 – 18 Uhr) im Wahlamt, Stadthaus 1, Stadthausaal, Eingang Platz des Westfälischen Friedens für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten. Jede Wahlberechtigte bzw. jeder Wahlberechtigter kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer bzw. seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie oder er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am

28. 4. 2017 bis 18 Uhr,
bei der Stadt Münster, Wahlamt, Klemensstraße 10,
48147 Münster,

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23. 4. 2017 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie oder er nicht Gefahr laufen will, dass sie oder er ihr bzw. sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in den Wahlkreisen 84 Münster I und 85 Münster II der kreisfreien Stadt Münster durch **Stimmabgabe** in

einem beliebigen **Wahlraum** des jeweiligen Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
 - 5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
 - 5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
 - a. wenn sie oder er nachweist, dass sie oder er ohne ihr oder sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 10 Abs. 2 der Landeswahlordnung bis zum 23. 4. 2017 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach §§ 16 Abs. 2 und 17 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes bis zum 28. 4. 2017 versäumt hat,
 - b. wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 10 Abs. 2 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach §§ 16 Abs. 2 und 17 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes entstanden ist,
 - c. wenn das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 12. 5. 2017, **18 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, im Büro der Wahlleitung, Prinzipalmarkt 8/9 (Stadtweinhaus) in Münster gestellt werden.

Versichert eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihr oder ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann bis zum Tage vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlscheinantrag erhalten Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
 - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, versehen mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur zulässig, wenn die Berechtigung zum Empfang der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dieses ist der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Münster, den 24. März 2017

Stadt Münster
Der Oberbürgermeister
i. V.
Thomas Paal
Stadtdirektor

Offenlegung der Abmarkung von Grundstücksgrenzen

Im Rahmen einer Grundstücksvermessung des Flurstücks Gemarkung Münster; Flur 210, Flurstücke **499, 505, 251, 252 und 201** wurden die Grenzen des Flurstücks:

Gemarkung: Münster

Flur: 210

Flurstück: 125

Lage: Delpstraße

Eigentümer: Sommer, Carl Friedrich

teilweise vom öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Rudolf Wehmeyer neu abgemarkt.

Der im Liegenschaftskataster nachgewiesene Eigentümer konnte nicht formgerecht an der Vermessung beteiligt werden.

Gem. § 21, Abs. 5 und § 13, Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW) vom 1. 3. 2005 (GV NRW 2005 S. 174) wird die Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die am 27. 3. 2017 geführte Grenzniederschrift mit beigefügter Skizze liegt ab dem 31. 3. 2017 während der Bürozeiten im Büro des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs R. Wehmeyer, Greverer Straße 75; 48159 Münster (montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 17 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 12 Uhr) öffentlich zur Einsicht aus.

Gegen die Abmarkung von Grundstücksgrenzen können die Beteiligten, die Beteiligte im Sinne des § 21, Abs. 1 VermKatG NRW sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bzw. während der Offenlegung Einwendungen erheben. Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift bei dem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Rudolf Wehmeyer, Greverer Straße 75; 48159 Münster einzulegen. Falls die Frist durch Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden den Beteiligten zugerechnet.

Münster, den 27. März 2017

Dipl.-Ing. Rudolf Wehmeyer

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Greverer Straße 75; 48159 Münster

Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster
Presse- und Informationsamt
Stadthaus 1, Klemensstraße 10,
48143 Münster

Redaktion: Heike Schulz
Tel. 02 51/4 92-13 02
Fax 02 51/4 92-77 12
E-Mail: lucht@stadt-muenster.de
[www.stadt-muenster.de/
amsblatt.html](http://www.stadt-muenster.de/amsblatt.html)

Druck: Personal- und Organisationsamt
Expedition und Druck

Einzelnummern sind in der Münster-Information
im Stadthaus 1, Klemensstraße 10, erhältlich.